Krakauer Zeitung.

Nro. 92. Freitag, den 23. April. 1858.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Verordnung

der k. k. Nieder-Oesterreichischen Statthalterei vom 19. April 1858, Z. 17943.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 21. März und 7. April d. J. die Ueberlassung der Galizischen Eisenbahnstrecken von Krakau nach Dębica sammt den Flügelbahnen nach Wieliczka und Niepołomice, dann der im Baue begriffenen Strecke von Dębica nach Rzeszów an die Herren Gründer der Ostgalizischen Bahnen, wie sie in der Konzessions-Urkunde vom 3. März 1857 genannt werden, allergnädigst zu genehmigen und denselben die Konzession zum Ausbau der genannten Strecken bis Przemyśl, so wie zum Betriebe sämmtlicher Linien unter der Beschränkung allergnädigst zu verleihen geruht, daß die mit der Konzessions-Urkunde vom 3. März 1857 gewährte Konzession sich nur auf die im §. 1 lit. a derselben erwähnte Linie Przemyśl-Lemberg erstrecken soll, bezüglich der in demselben Paragraphe unter lit. b und c erwähnten Linien hingegen die Konzession zu entfallen und an deren Stelle die Allerhöchste Zusage zu treten hat: es werde den Konzessionären bezüglich dieser Linien der Vorzug vor anderen Bewerbern ertheilt werden, wenn sie dieselben Bedingungen eingehen, unter welchem dritte Personen sich zum Bau und Betriebe dieser Bahnstrecken anbieten, und wenn die Konzessionäre sich hiezu längstens drei Monate, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben werden, rechtsverbindlich erklären.

Die mit Allerhöchster Namensfertigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät versehene Konzessions-Urkunde vom 7. April l. J. wird hiemit ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung kundgegeben.

Wien, am 19. April 1858.

Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter von Nieder-Oesterreich:

Dr. Joseph Wilhelm Freiherr v. Eminger m. p.

Konzessions-Urkunde.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwode der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Haben über die Bitte der Gründer der ostgalizischen Bahn, namentlich des Fürsten Leo Sapieha als ersten Konzessionswerber und der sich ihm anschließenden Ladislaus Graf Badeni, Joseph Graf Baworowski, Wladimir Ritter v. Borkowski, Joseph Breuer, Wladimir Graf Dzieduszycki, Stanislaus Graf Gołuchowski, Moriz v. Haber, Karl Fürst Jabłonowski, Vincenz Kirchmayer, Kasimir Graf Krasicki, Kasimir Graf Lanckoroński, Kajetan Graf Lewicki, Georg Heinrich Fürst Lubomirski, M. Nachmiel Mises, Calixt Fürst Poniński, Adam Graf Potocki, Alfred Graf Potocki, Ladislaus Fürst Sanguszko, Adam Fürst Sapieha, Eduard Graf Stadnicki, Heinrich Graf Wodzicki, Veit Graf Żeleński, und in der Absicht Unserem Königreiche Galizien die Vortheile des Ausbaues der dortigen Bahnstrecken sobald als möglich zukommen zu lassen und den Bittstellern einen neuerlichen Beweis Unserer Gnade zu geben, unter der Beschränkung, daß die mit der Konzessions-Urkunde vom 3. März 1857 gewährte Konzession sich nur auf die im §. 1 litera a) derselben erwähnte Linie Przemyśl-Lemberg erstrecken soll, bezüglich der in demselben Paragraph unter lit. b) und c) erwähnten Linien hingegen die Konzession zu entfallen und an deren Stelle Unsere Zusage zu treten hat, es werde den Konzessionären bezüglich dieser Linien der Vorzug vor anderen Bewerbern ertheilt werden, wenn sie dieselben Bedingungen eingehen, unter welchen dritte Personen sich zum Baue und Betriebe dieser Bahnstrecken anbieten und wenn die Konzessionäre sich hiezu längstens drei Monate, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtsverbindlich erklären, — Uns bewogen gefunden, den genannten Bittstellern nachfolgende Nachtrags-Eisenbahn-Konzession zu ertheilen:

§. 1. Wir überlassen demnach den genannten Konzessionären:

a) Die bereits im Betriebe befindliche Staatseisenbahnstrecke von Krakau bis Dębica sammt den Flügelbahnen nach Wieliczka und Niepołomice;

b) die im Bau befindliche Strecke von Dębica nach Rzeszów; beide ad a) und b) erwähnten Strecken mit allem beweglichen und unbeweglichem Zugehör; Wir ertheilen ferner den Konzessionären das Recht zum Ausbaue der ad b) angeführten Linie und zum Baue

c) einer von Rzeszów nach Przemyśl zu führenden Locomotiv-Eisenbahn und zum Betriebe sämmtlicher ad a), b), c) erwähnten Strecken für den Personen- und Sachentransport.

§. Die Konzessionäre haben für die Ueberlassung des oben erwähnten unbeweglichen Vermögens keine Uebertragungsgebühr zu bezahlen, sondern auf Grundlage ihrer früheren Konzession vom 3. März 1857, §. 26, für alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Konzessions-Urkunde nur eine fixe Stempelgebühr von Einem Gulden zu entrichen.

§. 3. Mit dem Rechte zum Betriebe und zur Benützung der im §. 1. erwähnten Eisenbahnen gehen auch alle, dem Aerar gegen dritte Personen zustehenden Rechte an die Konzessionäre über, insoferne diese Rechte mit dem Betriebe und der Benützung der gedachten Eisenbahnen verknüpft sind, wogegen auch alle, wie immer gearteten, die gedachten Eisenbahnstrecken betreffenden Verpflichtungen und Leistungen von den Konzessionären übernommen werden.

§. 4. Insoferne Theile von den übernommenen Bahnstrecken im Baue begriffen sind und die Bauführung an bestimmte Unternehmer vertragsmäßig überlassen worden ist, treten die Konzessionäre in alle gegen diese Unternehmer zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten und es werden denselben beglaubigte Abschriften der bezüglichen Kontrakte und für den eintretenden Fall der Nothwendigkeit auch die Originalien, gegen Empfangschein und seinerzeitige Zurückstellung überlassen.

§. 5. Ebenso werden den Konzessionären die auf den Bau der im §. 1 erwähnten Eisenbahnen Bezug nehmenden Vorarbeiten und Verhandlungsakte zur Benützung übergeben, sie müssen jedoch genau bezeichnet, als empfangen bescheinigt und nach erfolgter Benützung wieder zurückgestellt werden.

§. 6. Die Uebergabe der Eisenbahnen und ihrer Zugehörungen soll längstens binnen einem Monate vom Tage der Ausfertigung der Konzessions-Urkunde gerechnet, beginnen und ununterbrochen, so schnell als thunlich fortgesetzt werden.

Das Aerar ist blos verpflichtet, die Eisenbahnen und ihre Zugehörungen in dem Zustande zu übergeben, in welchem sie sich eben zur Zeit der Uebergabe befinden, worüber ein genaues Inventar verfaßt und in zweifacher Ausfertigung von den Bestellten des Uebergebers und Uebernehmers unterzeichnet wird.

§. 7. Die Konzessionäre treten mit dem 1. Jänner 1858 in den Genuß der im Betriebe stehenden Eisenbahnen (§. 1 a). — Zur Einrichtung des Dienstes und zur Uebernahme wird den gedachten Konzessionären eine Frist von längstens sechs Monaten gewährt. In der Zwischenzeit werden die Bahnen von den Organen der Staatsverwaltung für Rechnung, auf Kosten und Gefahr der Konzessionäre fortverwaltet.

Die Staatsverwaltung wird jedoch allfällige Abgänge, welche während dieser Zeit vorkommen sollten, von ihren ersatzpflichtigen Beamten oder Dienern, so lange dieselben nicht aus dem Staatsdienste getreten sind, im administrativen Wege hereinzubringen suchen. Während der, durch die Organe des Aerars besorgten Verwaltung dürfen ohne Zustimmung der Konzessionäre keine anderen als solche Auslagen gemacht werden, welche zum ordnungsmäßigen Betriebe der Eisenbahnen nothwendig oder sonst unaufschiebbar sind.

§. 8. Von dem Krakauer Bahnhofe werden den Konzessionären diejenigen Theile zur ausschließlichen oder Mitbenützung überlassen, welche zur Fortsetzung des ordnungsmäßigen Betriebes der im §. 1 ad a) erwähnten Strecke nach dem Ermessen der Staatsverwaltung nothwendig erscheinen. Das Verhältniß der Konzessionäre zu der angrenzenden Bahnverwaltung wird durch ein eigenes, von der Staatsverwaltung nach Einvernehmung der Konzessionäre zu erlassendes Reglement geordnet werden.

§. 9. Die Konzessionäre sind verpflichtet, denjenigen, zur Zeit der Uebergabe der im §. 1 ad a) und b) erwähnten Strecken auf denselben in Verwendung stehenden Staatsbeamten und Dienern, welche sie nicht im Dienste behalten wollen, binnen sechs Monaten nach Uebernahme der Bahnen zu kündigen und ihnen noch durch sechs Monate nach erfolgter Kündigung ihre normalmäßigen Bezüge zu leisten. Für den Fall aber, als solche Beamte und Diener binnen der Kündigungsfrist dienstunfähig werden, können sie keinen Ruhegenuß von den Konzessionären ansprechen und es müssen auch die Pensionen und Provisionen der Wittwen und Kinder vom Aerar übernommen werden.

§. 10. Die Konzessionäre sind verpflichtet, die ihnen im §. 1 überlassenen schon im Betriebe stehenden Eisenbahnen, so wie die Flügelbahnen nach Wieliczka und Niepołomice zu vervollständigen; die Eisenbahnstrecken von Dębica bis Przemyśl aber bis letzten December 1860 auszubauen und beziehungsweise zu bauen und dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

§. 11. Die Strecke Przemyśl-Lemberg hat bis zum letzten December 1863 ausgebaut und dem Betriebe übergeben zu sein.

§. 12. Für die bereits im Betriebe stehenden Eisenbahnen von Krakau bis Dębica und die Flügelbahnen nach Wieliczka und Niepołomice, mit Inbegriff des gesammten auf den galizischen Bahnen befindlichen, von den Konzessionären zu übernehmenden fundus instructus an Fahrbetriebsmitteln, so wie für die im Baue befindliche Strecke von Dębica bis Rzeszów, insoferne für letztere vom Aerar bereits Auslagen bestritten wurden, haben die Konzessionäre alle bis letzten Oktober entfallenden Kosten und Auslagen im Pauschalbetrage von dreizehn Millionen, einmalhundert neunundachtzig Tausend, achthundert zweiundvierzig Gulden (13.189,842 fl. CM.) im 20 fl.-Fuße der Staatsverwaltung zu vergüten.

Die Konzessionäre übernehmen ferner alle vom 1. November 1857 vorgefallenen oder vorfallenden, wie immer gearteten, die gedachten Bahnstrecken oder den übernommenen fundus instructus betreffenden Leistungen und Zahlungen, dieselben mögen sich auf Verhältnisse der Vergangenheit oder Zukunft beziehen, daher insbesondere auch alle zur Sprache kommenden Ausgleichungen und Berichtigungen aus Anlaß der Grundeinlösungen, aus Anlaß der bereits vollendeten oder noch zu vollendenden Bauten, so wie aus Anlaß von Lieferungen oder sonstigen Bestellungen.

§. 13. Die Zahlung des Ablösungsbetrages (§. 12) hat an die Staatsverwaltung von Seite der Konzessionäre in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, wovon die erste Rate am 1. Jänner 1863 fällig wird. — Von diesem Termine angefangen sind für die später fällig werdenden Raten und mit jeder Rate auch die stufenweisen 3perz. Zinsen des jeweiligen Kapitalsrestes zu entrichten. — Zum Zwecke dieser Zahlungsleistung haben die Konzessionäre über die Ablösungssumme von 13.189.842 fl. zehn stempelfreie, auf die k. k. Staats-Centralkassa lautende Schuldverschreibungen auszustellen und der Staatsverwaltung zu übergeben, von welcher die erste am 1. Jänner 1863 fällige unverzinsliche auf 1.319.742 fl., die folgenden neun von jenem Zeitpunkte an mit drei Prozent verzinslichen Schuldverschreibungen aber jede auf 1.318.900 fl. (alles im 20 fl.-Fuße verstanden) zu lauten hat.

Insoferne die Staatsverwaltung in Betreff der im §. 1 erwähnten Bahnstrecken auch noch seit dem 1. November 1857 Zahlungen geleistet hat oder noch leisten sollte, wird über die Rückzahlung dieser, von den Konzessionären jedenfalls zu ersetzenden Beträge mit denselben eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Für die richtige Bezahlung dieser Raten sammt Zinsen an dem jeweiligen Verfallstage haftet in erster Linie und mit unbedingtem Vorzuge vor jeder anderen Schuld das ganze bewegliche und unbewegliche Eigenthum der überlassenen und noch vervollständigten Bahnen und das gesammte Erträgniß der bereits im Betriebe befindlichen, sowie jener bis zum Verfallstage zu eröffnenden Eisenbahnstrecken dermaßen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, in dem unerwarteten Falle, daß eine dieser Raten sammt Zinsen am Verfallstage nicht vollständig bezahlt würde, sogleich für den betreffenden Betrag auf besagte Eigenthum Beschlag zu legen, die Bahnerträgnisse zu sequestriren und sich auf dem kürzesten administrativen Wege daraus bezahlt zu machen.

§. 14. Die Staatsverwaltung gewährleistet den Konzessionären für die mit der gegenwärtigen Konzessions-Urkunde überlassenen Eisenbahnen ein jährliches fünfeinfünftelperzentiges Erträgniß von dem auf die konzessionirten Bahnen wirklich verwendeten und nachgewiesenen Anlagekapitale (also rücksichtlich des im §. 12 erwähnten Ablösungsbetrages nach Maßgabe der wirklich geleisteten Ratenzahlungen) unter den im §. 11 der Konzession vom 3. März 1857 enthaltenen Modalitäten, insoferne in dieser Konzessions-Urkunde keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

§. 15. Der im §. 13 der Konzessions-Urkunde vom 3. März 1857 festgesetzte Fahr- und Frachtentarif soll nach dem ganzen Inhalte der dort ausgedrückten Bestimmungen auch auf die gegenwärtig übernommenen Bahnen Anwendung finden.

§. 16. Die §§. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 25 und 27 der Konzession vom 3. März 1857 sollen, so weit sie durch diese Urkunde keine Abänderung erfahren, noch auf die gegenwärtige Bahn-Ueberlassung angewendet werden, so zwar, daß die aus diesen §§. sowohl für die Staatsverwaltung, als auch für die Konzessionäre hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten auch rücksichtlich der gegenwärtig übernommenen Eisenbahnen in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten bleiben.

§. 17. Der §. 19 der Konzessions-Urkunde vom 3. März 1857 soll auch rücksichtlich der gegenwärtig übernommenen Eisenbahnen insoferne Anwendung finden, daß der Staat nach Verlauf von 30 Jahren nach dem Tage der gegenwärtigen Konzessions-Urkunde jederzeit das Recht haben soll, die gegenwärtig übergebenen Eisenbahnen auf Grund der daselbst festgesetzten Berechnungsart einzulösen. — Dieser auf vorstehende Weise zu ermittelnde Durchschnittsbetrag darf jedenfalls nicht weniger als 5½ pCt. des Anlage-Kapitals betragen.

§ 18. Den Konzessionären wird gestattet, sowohl rücksichtlich der in der früheren Konzessions-Urkunde dd. 3. März 1857, als rücksichtlich der durch die gegenwärtige Urkunde überlassenen Strecken eine Aktiengesellschaft zu gründen, bei welcher Gründung die mit Meiner Entschließung dd. 1. August 1857 bereits genehmigten Statuten mit folgenden Modifikationen zu Grunde zu legen sind:

a) Die erste Emission des festgesetzten Aktienkapitals per vierzig Millionen Gulden hat blos fünfzehn Millionen Gulden zu betragen und werden daher die Beträge der Gründer und ursprünglichen Subskribenten auf drei Achtel des gezeichneten Aktien-Kapitals herabgesetzt.

b) Auf die mit fünfzehn Millionen Gulden reducirte Aktien-Summe ist von den Gründern und ursprünglichen Subskribenten binnen zwei Monaten nach Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde eine zehnprozentige Bar-Einzahlung zu leisten, dagegen soll vor dem 1. Jänner 1859 eine weitere Einzahlung nicht gefordert werden.

c) Jeder Gründer und ursprüngliche Subskribent hat der Staatsverwaltung eine rechtsverbindliche Erklärung zu übergeben, daß er nebst der geleisteten Einzahlung von zehn Prozent noch weitere zwanzig Prozent des auf ihn entfallenden Aktien-Antheils sogleich und pünktlich einzahlen werde, wenn diese Einzahlung (jedoch in keinem Falle vor dem 1. Jänner 1859) eingefordert wird. — Einer weiteren Haftung als jener für die Aufbringung von dreißig Prozent des reduzirten Kapitals von fünfzehn Millionen sind die Gründer und ursprünglichen Subskribenten als solche enthoben, daher auch die im § 22 der Konzessions-Urkunde dd. 3. März 1857 ausgesprochene Solidar-Haftung für das ursprünglich bestimmt gewesene Aktien-Kapital zu entfallen hat. — Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Aktionäre (und daher auch die Gründer und ursprünglichen Subskribenten als solche) im Falle der Nichteinzahlung der ferner eingeforderten Aktien-Raten alle nachtheiligen Folgen treffen, welche in den Statuten diesfalls festgesetzt sind.

d) Sobald zehn Prozent der ersten Aktien-Emission von fünfzehn Millionen Gulden geleistet worden sind und die Gründer und ursprünglichen Subskribenten die ad c) erwähnte Versicherung über die Zahlungs-Verpflichtung der weiteren zwanzig Prozent dieses Kapitals abgegeben haben, kann sich die gegründete Aktien-Gesellschaft als constituirt erklären. Die Aktien sind jedoch erst nach dem 1. Jänner 1859 den Aktienzeichnern, nachdem sie die Zahlung der versicherten weiteren zwanzig Prozent geleistet haben, hinauszugeben.

Feuilleton.

Die Memoiren des Prinzen Eugen Beauharnais.

(Schluß.)

Bei allem Vertrauen Napoleons auf den Sieg über die gegen das Königreich Italien stehende österreichische Armee, die er einen Schwarm, der sich mit seinen Truppen nicht messen könnte, nannte (Postscript zu dem Schreiben Napoleons vom 22. Septbr. 1805 aus St. Cloud), gab er Befehle auf Befehle in Bezug auf die Armirung und Verproviantirung der festen Plätze seines Königreiches Italien, die ihm nicht schnell und nicht umfassend genug geschehen konnte. Unter dem 16. September schrieb Napoleon aus St. Cloud dem Vicekönige: „Ich vertraue Ihnen an, daß ich binnen 14 Tagen mit 180,000 Mann über den Rhein gegangen sein werde. Wenn meine italienische Armee (d. i. die französische Armee an der Etsch unter Massena) je geschlagen werden sollte, so werde ich ihr zu Hülfe kommen und Mantua und die übrigen Plätze entsetzen. Lassen Sie recognosciren, ob die Wagen über den Simplom fahren können. Tragen Sie scharfe Sorge, daß bei Ueberziehung eines Departements die Präfecten und Administrationen in guter Ordnung mit den Franzosen, die ich Ihnen gelassen habe, und einigen Kanonen zurückziehen; Sie selbst können sich an die Adda oder sonst wo immerhin begeben, um die leichten Truppen des Feindes zu vertreiben und der Armee Zeit zum Anlangen zu gewähren. Sie müssen sich stets mit dem geziemenden Anstande zurückziehen; meine Groß-Officiere, und die meinem Hause beigegebenen Personen müssen Ihnen folgen, sonst werde ich sie nach meiner Rückkehr als Verräther erschießen lassen. Sie sehen wohl ein, daß ich nur aus äußerster Vorsicht an diese Dinge denke, denn ich kann nicht glauben, daß es die österreichische Armee mit der meinigen aufnehmen kann, wenn sie mit einiger Geschicklichkeit angeführt wird". Selbst noch in dem Schreiben Napoleons v. 9. Dec. 1805, worin er des Vicekönigs Regiment wegen seines Verhaltens in der Schlacht von Austerlitz belobt, verleugnet sich diese äußerste Vorsicht nicht, denn er befahl demselben: „Tragen Sie Sorge, daß Palmanova gut armirt und verproviantirt wird: das ist die Hauptsache. Im Falle außerordentlicher Ereignisse müssen Sie Besatzungen in meine Festungen Mantua, Legnago und Peschiera werfen. Lassen Sie mit größter Thätigkeit am Brückenkopf von Legnago arbeiten; das ist sehr wichtig".

Der Vicekönig entwickelte, ohne die Civilverwaltung und Organisirung des Königreiches Italien irgend zu vernachlässigen, eine Thätigkeit ohne Gleichen, um die vielfältigen Befehle Napoleons rücksichtlich der Festungen, der Proviantbeschaffung, der Pferdestellung u. s. w. gut zu vollziehen, und sorgte insbesondere mit musterhaftem Eifer und dem besten Erfolge für die Verpflegung der Armee des Marschalls Massena. Sein Unwille wurde daher in nicht gewöhnlichem Grade rege, als er erfuhr, daß der Marschall Lebensmittel und andere Bedürfnisse requirirt habe, und er führte darüber in seinem Schreiben vom 11. September 1805 bei Napoleon Klage, insbesondere weil die requirirten Gegenstände nicht einmal bezahlt worden seien. Aber Napoleon tadelte in dem Schreiben aus St. Cloud seinen Widerwillen gegen Requisitionen, er solle sich nicht durch das Geschrei der Italiener bange machen lassen, denn diese wären niemals zufrieden, er solle Kraft zeigen. In einem Schreiben vom 18. September erläuterte der Vicekönig, daß er dem Marschall Massena vorgestellt habe, daß jene Requisitionen geschahen, ohne seine (des Vicekönigs) specielle Ermächtigung verlangt zu haben, und daß zweitens für die gelieferten Gegenstände Zahlung weder geleistet noch versprochen worden sei. Massena und der Oberkriegs-Commissair Joubert hätten die Richtigkeit dieser Bemerkungen zugegeben, ihm aber das Argument der Nothwendigkeit entgegen gehalten. „Ew. Majestät", schrieb der Vicekönig, „wird mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich dieses Argument nach Gebühr respectire, es ist mir daher wohl verstattet zu sagen, daß ich mich nicht über die Requisitionen, über die Art, wie sie gemacht worden sind, beklagt habe". Napoleon befahl unter dem 20. September aus St. Cloud dem Vicekönige, 64 Bons, jeden zu 25,000 Frs., von dem Kassirer des Staatsschatzes unterzeichnen zu lassen, mit welchen Bons der Oberkriegs-Commissair die Gemeinden und Departements, wo man Nahrungsmittel requirirt, bezahlen solle. Am Schlusse dieses Befehlsschreibens hieß es: „Machen Sie jede Anstrengung, damit es meiner italienischen Armee (d. i. jener Massena's) an nichts fehle". In dem Schreiben vom 22. September aus St. Cloud setzte Napoleon dem Vicekönig auseinander, daß Requisitionen unerläßlich wären, um eine auf einem Puncte vereinigte Armee von 80,000 Mann zu ernähren und schrieb ihm: „Seien Sie, des Besten der Armee wegen, scharf, schreiben Sie Requisitionen in allen Departements des Königreiches aus. Schreiben Sie an Hrn. Moreau de Saint-Méry, er solle dasselbe in den Staaten von Parma und Piacenza thun, solle Lebensmittel, Fourage, Fuhrwerk, Pferde, kurz Alles, was man bedarf, requiriren. Gerathen Sie über nichts in Unmuth, das sind Augenblicke des Leidens. Halten Sie sich stets vor Augen, daß man der Armee beistehen und ihr alle Mittel, die sie bedarf, verschaffen muß". Der Vicekönig sagte seinerseits in seinem Berichtschreiben vom 22. September: „Ich habe Requisitionen nur verweigert, wenn man nicht von Bezahlung sprach, und ich habe den Marschällen Jourdan und Massena feste

e) Bei der in dem § 41 der Statuten vom 3. März 1857 enthaltenen Bestimmung über das Erlöschen der Garantie des Staates für die Zinsen des getilgten Aktien-Kapitals hat es zu verbleiben. — Dieses schließt jedoch nicht aus, daß, wenn in Gemäßheit desselben § 51 der Tilgungsplan der Aktien entworfen und der Genehmigung der Behörden unterzogen sein wird, von Seite des Staatsschatzes eine Ergänzung des auf die getilgten Aktien entfallenden Erträgnisses für den Tilgungsfond bis zu jenem Zinsenausmaße vorschußweise stattfinde, das erforderlich ist, um den festgesetzten Tilgungsplan durchzuführen.

f) Wird der Staatsverwaltung vorbehalten, zwei Verwaltungsräthe mit den statutenmäßigen Rechten zu ernennen. Diese zwei Verwaltungsräthe können blos von der Staats-Verwaltung zurückberufen oder ersetzt werden. — Auch sind die von der Staatsverwaltung zu ernennenden zwei Verwaltungsräthe in die Zahl derjenigen, welche statutenmäßig Inländer sein, dann jener, welche in Wien ihren Wohnsitz haben müssen, nicht einzurechnen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, diesem Privilegium entgegen zu handeln, und den Konzessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über dieses Privilegium und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien, am siebenten Monatstage April im Jahre des Heils Ein Tausend achthundert fünfzig und acht, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Toggenburg m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. k. k. Apostolischen Majestät:

Dr. **Vincenz Malh** m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. April.

Die englischen Blätter äußern sich mit wenigen Ausnahmen mißbilligend über die Freisprechung Bernard's. Die „Times" sagt, indem sie die politische Bedeutung dieses Prozesses hervorhebt, man könne nicht läugnen, daß beide, der französische Kaiser und die englische Regierung, auf einen erfolgreichen Ausgang dieses Prozesses gerechnet hätten, als auf ein Mittel, um viele Schwierigkeiten wegzuglätten. Der republikanische Flüchtling scheint mit Recht oder Unrecht alle Sympathieen der Zuhörer für sich gehabt zu haben, und es wäre eine Affectation, zu läugnen, daß die politischen und nationalen Instinkte der Geschworenen von Einfluß auf ihre Entscheidung gewesen, aber ihr Verdict sei wohl nichts Anderes, als was sich habe erwarten lassen und in jedem ähnlichen Falle zu erwarten sein werde. Jeder, der an die starke demokratische Richtung jener Classe denke, aus der in London die Jury genommen werde, habe sich sagen müssen, daß sie eine lebhafte Sympathie mit Jedem fühlen würde, der nach ihrer Vorstellung auf Anstiften eines „despotischen" Hofes verfolgt sei, und daß sie den geringsten Zweifel, der nach der Zeugenaussage bestehen bleibe, dem Angeklagten würde zu Gute kommen lassen. Im vorliegenden Falle nun habe ein Ring in der Indizienkette gefehlt, welche den nachgewiesenen Ankauf chemischer Stoffe Seitens Bernard's mit dem Versuch, den Kaiser zu ermorden, in Zusammenhang gebracht. (?) Bernard sagt von sich selbst, daß er stets und überall sich verschworen habe, daß er in ein Complott für die Unabhängigkeit Italiens verwickelt gewesen, und daß die Granaten, die Revolvers und Rudio's Dienstleistungen diesen Zweck gehabt. Orsini und Pierri und Rudio, sagte er, seien nach Paris gegangen, um revolitionäre Bewegungen überhaupt zu fördern, nicht um dem Kaiser nach dem Leben zu trachten; aber während ihres Aufenthalts in Paris hätten sie den Plan zum Attentat gefaßt und ihn ohne Wissen oder Gutheißen Bernard's ausgeführt. Darauf beschränkt sich in der That die ganze Rechtfertigung des Angeklagten, und sie sei mit der Zeugenaussage nicht durchaus unvereinbar. Ueber den Urtheilsspruch will die „Times" keine Meinung äußern, hält es aber für das Beste, was die Regierung thun könne, daß sie von jeder weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen den Angeklagten abstehe. Der ministerielle „Morning Herald" sagt: „Wir wollen gern denken, daß die Geschworenen ehrenhaft handelten, und daß, wenn sie sich durch die beredte, aber höchst tadelnswerthe Declamation des Herrn Edwin James bestimmen ließen, sie sich dieses Einflusses selber unbewußt waren. Wir dürsten nach keines Mannes Blut und nehmen daher ihren Wahrspruch dankend an." Die „Morning Post" will zwar keinen Augenblick zweifeln, daß die Jury nach ihrem Gewissen geurtheilt habe, aber eine Lücke im Zeugenbeweis findet sie keineswegs und erklärt wiederholentlich, daß ihr der Ausgang des Prozesses vollkommen unbegreiflich sei. Der „Observer" spricht mit Besorgniß von der Erweiterung der Kluft zwischen England und Frankreich und macht ebenfalls kein Hehl daraus, daß er die Freisprechung Bernard's nicht erwartet habe. Der „Morning Advertiser" und „Daily News" besprechen das Ereigniß ganz vom Gesichtspunkt jener Classe, aus der, wie die „Times" bemerkt, die Londoner Jury genommen wird.

Der telegraphisch erwähnte Artikel des „Univers" über die Schlußsitzung des Bernard'schen Prozesses lautet: „Die englische Jury hat Simon Bernard freigesprochen; das englische Volk hat mit seinen Hurrah's die Krönung dieses Gerichtsverfahrens begrüßt; die englischen Richter, die sich gezwungen sahen, den Angeklagten noch festzuhalten, haben sich, so viel sie konnten, dem Scandale dieser Freisprechung angeschlossen, indem sie die Cautionsstellung zuließen. Dies alles ist vollständig, und dies alles ist cynisch. Nichts fehlt mehr daran. Während der Prozeß instruirt wurde, hat Mazzini eine Schrift veröffentlicht, die von mehreren Blättern abgedruckt wurde, worin die Frechheit und Aufreizungen gegen den Kaiser Alles überbieten, was die Flüchtlinge bisher sich Empörendes erlaubt haben. Wenn die englische Regierung dieses Ergebniß nicht gewollt hat, so ist die „Times" es, welche die öffentliche Meinung beherrscht. Wenn sie es gewollt hat, so ist die Times das Organ ihres Gedankens gewesen. In beiden Fällen ist Frankreich über die geheimsten Tiefen des englischen Herzens aufgeklärt." Nachdem Veuillot hierauf bemerkt, zwischen beiden Nationen sei die „Meuchelmörderfrage" zur Entscheidung gekommen, und England habe sich nicht für Frankreich, sondern für die Meuchelmörder entschieden, schließt er mit der Drohung: „Seien wir aufrichtig und fügen wir hinzu, daß wir, bei dem wirklichen Stande der Dinge, die infamen Hurrah's des londoner Gerichtssaales bei Weitem den verpesteten Complimenten vorziehen, mit welchen vierundzwanzig Stunden früher der Gemeinderath von Dover den Freimuth des Herzog von Malakow auf die Folter spannte. (Die Corporation hatte mit Abscheu von dem Januar-Attentat gesprochen und ihre Hoffnung ausgedrückt, daß der Herzog sich bald am besten überzeugen werde, wie wenig die Regierung und das Volk von England an jenem Mißbrauch des Asylrechts schuld gewesen, aber diese Stellen der Adresse fand der Herzog für gut zu ignoriren. D. Red.) In ihrer Schaulegung von Loyalität waren diese Complimente allerdings sehr englisch, doch die im Triumph um Simon Bernard ausgestoßenen Hurrah'h, sie waren das englische Herz selbst."

In London soll eine Subscription eröffnet worden sein, deren Zweck ist, die Rede, welche Bernards Vertheidiger gehalten, James' Rede in 2 Millionen Exemplaren zn verbreiten.

Nach einer officiösen Correspondenz der Elberfelder Zeitung haben sich Preußen und Oesterreich geeinigt, dem Bundestage folgende Antwort an Dänemark vorzuschlagen: 1) Daß die Bundes-Versammlung von der dänischerseits geschehenen Anerkennung ihrer Competenz Act nehme; 2) daß sie die Vorschläge über eine nochmalige Berathung der Special-Verfassung nicht ungeeignet zur Herstellung des geforderten Rechtszustandes erkenne; 3) daß aber vor jeder weiteren und eingehenderen Aeußerung über die Vorschläge im Speciellen vorab von der dänischen Regierung die volle und ausdrückliche Anerkennung des Bundes-Beschlusses verlangt werden müsse, nach welchem die Gesammtstaats-Verfassung für die deutschen Herzogthümer als null und nichtig erklärt worden ist. Ohne die wörtliche und thatsächliche Anerkennung dieses Bundes-Beschlusses könne der deutsche Bund in allen dänischerseits gemachten und zu machenden Vorschlägen nur das Bestreben erblicken, die Angelegenheit hinzuziehen, und dürfte nicht länger anstehen, einem solchen Bestreben mit den energischsten Mitteln entgegenzutreten. Ob zu einer weiteren Erklärung der dänischen Regierung eine bestimmte Frist gestellt werden wird, das wird von den Verhandlungen am Bundestage abhangen müssen. Daß der Vorschlag Dänemarks, durch Commissarien über die Stellung Holsteins zur dänischen Monarchie zu verhandeln — so lange eben die Gesammtstaats-Verfassung als Grundlage für diese Stellung aufrecht erhalten werden soll — um so weniger berücksichtigt werden kann, als er den am Bunde üblichen und vorgeschriebenen Formen widerspricht, versteht sich von selbst.

Wie man der „H. Bh." aus Berlin schreibt, hat jedoch sich Oesterreich und Preußen in der deutsch-dänischen Frage dahin geeinigt, daß Dänemark ein Termin zu setzen ist, innerhalb dessen von demselben befriedigende Erklärungen hinsichtlich der Erfüllung der deutschen Forderungen abzugeben wären.

Die Times dringt auf ein energisches Verfahren in der Cagliari-Angelegenheit. „Das Ministerium", sagt sie, „sitzt nicht so fest im Sattel, daß es sich erlauben dürfte, ein Gefühl der National-Entrüstung dadurch hervorzurufen, daß es Sardinien aus dem Grunde im Stich ließe, weil Neapel die beiden englischen Mechaniker in Freiheit gesetzt hat."

Nach Meldung der „Staffetta" haben am 11. d. M. in der kleinen Stadt Mentone blutige Zwistigkeiten zwischen den Anhängern des Königs von Sardinien und jenen des Fürsten von Monaco stattgefunden, wobei die Letzteren den Kürzeren zogen.

Als sicher hört man, daß die Commission für die Regelung der Donaumündungen am 9. sich für die Sulinamündung entschieden hat.

Die portugiesische Regierung hat dem Gouverneur von St. Paolo de Loango einen Verweis wegen Anhaltung eines französischen Schiffes im Flusse Zaire Congo ertheilt und sich zugleich erbötig gemacht, eine Entschädigung zu bezahlen. Die Differenz zwischen den beiden Regierungen ist übrigens völlig durch den Umstand ausgeglichen, daß den Franzosen gestattet wird, in den Besitzungen am Flusse Zaire eben so Neger anzuwerben, wie an anderen Punkten der Westküste von Afrika.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. April. An der Kunstausstellung der k. k. Akademie der bildenden Künste wurde gestern (Mittwoch) die für den Besuch des Allerhöchsten Hofes vorbehaltene Zeit geschlossen. Noch in den letzten Tagen haben eine große Anzahl der durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses die Ausstellung mit Besuchen beehrt, und zwar Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta, Ihre kais. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge und Frauen Erzherzoginnen Franz Karl, Sophie, Wilhelm, Hildegarde und Elisabeth.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 7. v. Mts. ist die Errichtung von je einem Forstdepartement bei den fünf Finanz-Landes-Abtheilungen zu Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein genehmigt worden.

Aus Venedig, 19. April, wird gemeldet: Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog-Generalgouverneur ist gestern über Casarsa nach Udine abgereist, wo eine Berathung über Bewässerungsprojekte mittelst der Ledra stattfindet.

Der Bau der Brücke über den Donaucanal für die Wiener Verbindungsbahn wird mit allen zu Gebote stehenden Kräften fortgesetzt. Die Pilotirung ist bereits beendet und auch die Eisenbestandtheile sind schon in Arbeit. Man hofft die Brücke bis zum Herbst d. J. herstellen zu können.

Die Ausmauerung der fünf Klafter tiefen Grundfeste zum Erzherzog Karl-Monumente am äußeren Burgplatze geht ziemlich rasch vor sich. Dieser Grund wurde genau an der Stelle gegraben, wo sich das alte Ausfallsthor der stark befestigt gewesenen Burg befand.

Die „Pr. Ztg." bringt nachstehende Erklärung: „Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich freiwillig und mit wahrer Reue aus Preußisch-Schlesien, wo ich, seit ich das Prager Ordenshaus verlassen hatte, unter äußerlich günstigen Umständen lebte, meine innere Ruhe aber nicht finden konnte, zurückgekehrt bin. Um nun meinen Seelenfrieden, nach welchem ich einen unwiderstehlichen Drang empfand, wieder zu erlangen, wendete ich mich an Seine Eminenz den hochwürdigsten und durchlauchtigsten Herrn Cardinal und Fürsterzbischof in Prag, um die Wiederaufnahme in die römisch-katholische Kirche zu erflehen. Diese wurde mir auf die huldvollste und liebreichste Weise zugesagt und zu meinem einstweiligen Aufenthalte mein früheres Ordenshaus, in welchem ich ebenfalls eine liebevolle und brüderliche Aufnahme fand, bestimmt. Nach einer genügenden Vorbereitung wurde ich den 13. Februar l. J. in der Residenzcapelle Sr. Eminenz in den Schooß der römisch-katholischen Kirche wieder aufgenommen. Ich fühle mich verpflichtet, meinen Schmerz über das Aergerniß auszudrücken, welches durch meinen Uebertritt geschehen ist, und hiemit öffentlich um Vergebung zu bitten. Prag, am 6. April 1858. Hubertus Borzinsky aus dem Orden der barmherzigen Brüder."

Deutschland.

Das preußische Haus der Abgeordneten ging in seiner Sitzung vom 19. d. über den Antrag des Abg. Frhrn. v. d. Horst, betreffend die Ausführung des nach dem Staats-Vertrage zwischen Preußen und Oldenburg von 1853 übernommenen Baues einer Eisenbahn von dem Jadebusen zur Köln-Mindener Bahn, zur Tagesordnung über, indem geltend gemacht wurde, daß die Rentabilität dieses Tracts noch unerwiesen ist.

Zur Helena-Medaille meldet die N. M. Z.: Wie wir vernehmen, haben von den sehr wenigen baierischen Unterthanen, welche sich um die Verleihung der St. Helena-Medaille bewarben, einzelne die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme der Medaille nachgesucht und erhalten; es ist aber auch der Fall vorgekommen, daß Betheiligte, nach erlangter Erlaubniß zur Annahme, die Medaille unter der Erklärung zurückgaben, daß sie erst später richtige Aufklärung über die Bedeutung jenes Denkzeichens für die Kriegsperiode 1792—1815 erhalten hätten.

Dem württembergischen ständischen Ausschuß ist, dem „Staats-Anzeiger" zufolge, von Seiten der kön. Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen die bereits bekannte Donauschifffahrts-Akte zur Begutachtung für den Landtag vorgelegt worden.

Wie die „H. N." erfahren, ist der außerordentliche mecklenburgische Gesandte in Wien, Kammerherr v. Bülow, zum mecklenburgischen Bundestags-Gesandten in Frankfurt designirt.

Frankreich.

Paris, 19. April. Der Moniteur veröffentlicht heute in seinem amtlichen Theile eine ganze Reihe von Berichten über Verurtheilungen wegen Preßvergehen und Vergehen gegen Moral und gute Sitten. So wurde Jacquot, genannt Mirecourt, zu 50 Fr. Geldbuße wegen Verbreitung einer falschen Nachricht in dem Journale Les Contemporains verurtheilt, ferner der Director der Chroniqueurs Parisiens wegen Beleidigung des „souverainen Herzog von Braunschweig" zu 14 Tagen Gefängniß, 200 Fr. Geldbuße und 500 Fr. Schadenersatz; sodann wurden sechszehn Personen wegen Verletzung der öffentlichen Moral und der guten Sitten durch Anfertigung, Verkauf oder Verschickung von photographischen Bildern von einem bis zu sechs Monaten Gefängniß und von 100 bis 500 Fr. Strafe verurtheilt. — Der Moniteur meldet, daß im Tuileriengarten der reservirte Theil bis zum großen Bassin ausgedehnt sei; diese Ausdehnung der reservirten Gärten bezeichnet das amtliche Organ als „nothwendig." — Prinz Napoleon wird zur Einweihung seines Hotels im pompejanischen Style ein Fest veranstalten dem auch der Kaiser und die Kaiserin beiwohnen werden. — Der Staatsrath beschäftigt sich mit einem Gesetzvorschlage bezüglich einer Verschönerung des Gehölzes von Vincennes, welche ungefähr in derselben Weise ausgeführt werden soll, wie die des Boulogner Wäldchens. Da das Gehölz von Vincennes vorzüglich von den niedrigen Bürgerclassen besucht wird, so dürfte die Maßregel einen guten Eindruck machen. — Die Commission des gesetzgebenden Körpers, welcher die Prüfung des Gesetzvorschlages über die Unterstützung der Opfer vom 14. Januar übertragen worden ist, hat den Antrag gestellt, daß die Individuen, welche ihre Pflicht auf den Schauplatz des Unheils geführt hat, eine größere Belohnung erhalten, als solche Opfer, die bloß die Schaulust dahin gelockt.

Die Freisprechung Bernard's in London hat an der hiesigen Börse keinen sonderlichen Schrecken verbreitet. Man wußte diese Nachricht bereits am Samstag Abends, und unsere Boursiers hatten deßhalb beinahe zwei Tage Zeit, um diese neue Phase der englisch-französischen Allianz mit etwas kälterem Blute anzusehen. Ohne Unruhe war man an der Börse jedoch nicht, und alle Werthpapiere fielen ziemlich stark. Was dort besonders beunruhigte, war ein äußerst heftiger

---

erkennen gegeben, daß ich der Armee Alles, was ich nur irgend vermöchte, liefern werde, ich bat sie nur, mit diesem Lande hier auf demselben Fuße zu verfahren, wie sie mit einem Departement in Frankreich verfahren würden". In dem Briefe Napoleons aber vom 23. September aus St. Cloud bekam der Vicekönig zu lesen: „Ich kann Ihnen nur wiederholen, daß man der Armee beistehen muß und man weder über Requisitionen noch über gewaltsame Mittel sich verwundern darf; Alles ist gut, wenn es nur der Armee an nichts fehlt".

Nachdem Napoleon den Feldzug in Deutschland eröffnet hatte, wurden seine Befehlsschreiben an den Vicekönig kürzer und auch seltener. Unter dem 5. November 1805 schrieb er ihm: „Ich gebe Ihnen volle Macht, die Vertheilung der Fonds an die Minister vorzunehmen und mich in Allem zu vertreten. Meine Geschäfte werden zu beträchtlich. Bis ich in Paris zurück bin, ordnen Sie Alles nach Ihrem besten Ermessen an". Nach der Schlacht von Austerlitz wurden die Befehlsschreiben wieder etwas häufiger, in jenem vom 13. December aus Schönbrunn übertrug Napoleon dem Vicekönige das alleinige Commando im Königreiche Italien und in den venetianischen Staaten, und meldete ihm, daß das Corps Massena's jetzt das achte der großen Armee bilde und seine Bedürfnisse aus Kärnthen, Steiermark und der Grafschaft Görz zu beziehen habe. Jetzt erst verlieh ihm Napoleon den Grad eines Divisionsgenerals und schrieb ihm unter dem 16. December, von dieser Ernennung kein Aufheben zu machen, wohl aber die Insignien des Grades zu tragen. Am 27. December 1805 unterrichtete Napoleon in einem ersten Schreiben den Vicekönig vom Abschlusse des Preßburger Friedens, und in einem zweiten gab er ihm kund, daß sein Commando von jenem des Marschalls Massena durchaus unabhängig sei.

Wir können diese Uebersicht des ersten Bandes der Memoiren des Prinzen Eugen nicht schließen, ohne zu erwähnen, daß der Herausgeber Du Casse in dem historischen Texte des dritten Buches die Schlacht von Caldiero als einen Sieg des Marschalls Massena darstellt und in einer Anmerkung zu der Correspondenz sagt: „Wir haben mit Erstaunen in den Memoiren des Herzogs von Ragusa (Marmont) gelesen, daß der Marschall Massena die Schlacht von Caldiero verloren habe". Das ist eine bloße französische Grille, beinahe ein halbes Jahrhundert ist seit dieser Schlacht vergangen, und die Welt kann über dieselbe nicht mehr irre geführt werden. Wenn je eine Vertheidigungsschlacht gewonnen wurde, so wurde vom Erzherzog Karl jene von Caldiero gewonnen, indem der Marschall Massena am 31. October seine Armee ganz nach Verona zurückzog und am 1. November nicht das Mindeste gegen die Oesterreicher unternahm. In der Nacht vom 1. zum 2. November ließ der Erzherzog Karl, der schon vor der Schlacht bei Caldiero von dem Unglücke bei Ulm unterrichtet war, den Rückzug beschlossen, und dieselbe nur geliefert hatte, um ihn zu sichern und weil es die Ehre der österreichischen Waffen gebot, seine Armee den Rückzug wirklich antreten. Ohne das Unglück von Ulm würde die Schlacht von Caldiero zur Vertreibung der Franzosen aus dem Königreiche Italien geführt haben.

Vermischtes.

* **Wien.** Wie es heißt, wird die Demolirung des Stubenthores im Jahre 1859 beginnen. In diesem Jahre sind gerade 50 Jahre verflossen, seit Kaiser Franz I. am 27. November 1809 nach geschlossenem Frieden seinen feierlichen Einzug durch das Stubenthor in Wien gehalten hat. Ganz Wien war zum Stubenthor geeilt, und als der Kaiser einfach, in einer offenen Chaise mit der Uniform eines Husaren-Obersten angethan, ohne einen Mann Bedeckung in Begleitung des Grafen Wrbna, von der St. Marxerlinie zum Stubenthor fuhr, vernahm man nur jubelnde Stimmen. Das Gedränge war so groß, daß der kaiserliche Wagen etwa eine Viertelstunde brauchte, um das Stubenthor zu passiren. Die Menschen klammerten sich an die Pferde, an die Stränge. Jeder wollte des Kaisers Hand oder Kleid küssen. Während der Beleuchtung der Stadt wurde Geld an das Volk vertheilt; am anderen Tage erhielten die Armen Wien's 120,000 fl. und jeder Kranke in den Militärspitälern ohne Unterschied der Nation 2 fl.

** Die Restaurationsarbeiten am St. Stephansdome beginnen mit Herstellung der beiden an der Stirnseite der Kirche befindlichen Statuen, Rudolf des Stifters und seiner Gemalin Katharina. Beide Statuen befinden sich in sehr schadhaftem Zustande.

** Die in Paris so modernen photographischen Visitenkarten finden nun auch in Wien Eingang. In Mitte einer gewöhnlichen Visitenkarte befindet sich das Portrait des Besuchenden in runder Form, in der Größe eines neuen Zwanzigers. Die außerordentliche Aehnlichkeit und Zartheit dieser Miniatur-Originale ist ganz ausgezeichnet, und wir zweifeln nicht, daß selbe bei mäßigen Preisen bald in große Concurrenz mit den gewöhnlichen Visitenkarten treten dürften. Da man übrigens diese Portraits, ohne an die Form von Besuchskarten gebunden zu sein, als Geschenke in jedwede andere Gestaltung kleiden kann, sei es in eine Brieftasche, auf Cigarren-Etuis rc. rc., so ist auch dieser Verwendung ein ergiebiges Prognosticon zu stellen. Ganz besonders niedlich sind die kleinen und doch ähnlichen Portraits in Oblatenform, welche man zum Schließen der Briefe benützt und dem Empfänger sogleich Gelegenheit gegeben ist, an dieser winzigen Photographie schon von außen den Correspondenten zu erkennen. Im Moment dürften diese niedlichen Gegenstände wohl noch alle als Artikel eines ausnahmsweisen Luxus betrachtet werden, bis eine speculative Hand durch Verwohlfeilung deren Gebrauch erleichtert.

** In sämmtlichen Ziegeleien der Umgebung von Wien wurden die großartigsten Vorbereitungen zur Erzeugung von Mauer-, Gewölb- und Dachziegeln getroffen und die Arbeiten in Angriff genommen. In den Ziegelwerkstätten am Wienerberge werden seit vierzehn Tagen auch kunstverständige Arbeiter aus Lippe-Detmold beschäftigt. Die alte böhmische Ziegelschläger-Garde bewährte aber ihren bereits erworbenen Ruf und schlug die Neulinge vollständig aus dem Felde. In dieser Ziegelfabrik allein werden wöchentlich zwei bis drei Millionen feuerfester Ziegel erzeugt.

** Der Mörder des Raaber Viehhändlers Markovics ist am 12. d. M. von dem k. k. Komitatsgerichte zu Raab zum Tode durch den Strang verurtheilt worden.

** Für die in das heurige Jahr fallende 300jährige Stiftungsfeier der Universität Jena ist das Festprogramm

Artikel des Univers gegen England. Man behauptete, die Stimmung, die sich darin kund gebe, gebe höhere Ideen wieder. Dieser von Louis Veuillot unterzeichnete Artikel ist wohl das Heftigste, was gegen England seit Jahren in Frankreich veröffentlicht wurde. Die übrigen Pariser Blätter beobachten alle ein vorsichtiges Schweigen über diese Angelegenheit. Im Publikum selbst bildet sie jedoch fortwährend den Gegenstand aller Unterhaltungen. Hoffentlich wird die Aufregung ruhigeren Erwägungen weichen und die leicht erklärliche Entrüstung weitere Folgen nicht nach sich ziehen. Ein Corr. der „K. Z." will sogar in seiner optimistischen Auffassungsweise behaupten, man fange im Gegentheil bereits an, sich über die Freisprechung zu freuen, weil sie weitere internationale Streitigkeiten erspart; man könne jetzt in England behaupten und in Paris zu glauben vorgeben, daß die englische Gesetzgebung vollkommen ausreiche, den Schuldigen zu bestrafen, und Bernard gewiß verurtheilt worden wäre, wenn die Jury ihn für schuldig anerkannt hätte. So viel scheint sicher, daß seitens der Regierung Alles vermieden werden wird, was der ohnehin bedenklichen Stimmung neue Spannung verleihen könnte. So sollen selbst zwei Fregatten, die nach Island segeln, und kurze Zeit an der Küste Irland's anlegen sollen, durch den Telegraphen Befehl erhalten haben, sich der irischen Küste fern zu halten und jede Berührung mit den treuen Verbündeten von ehedem zu vermeiden, eine Vorsicht, die bei den barschen Gewohnheiten und dem entzündlichen Temperament der Mariniers nicht unnöthig zu sein scheint.

Was den Empfang des Herzogs von Malakoff anbelangt, so wird der Independance geschrieben, daß die Depesche desselben wörtlich sage — „Wir sind in Dover mit großer Herzlichkeit empfangen worden, in London mit ehrender Theilnahme (avec respect), aber ohne Enthusiasmus."

Es sind wieder zwei Directoren von „Communalcassen" landflüchtig geworden; die Herren haben das Vermögen der kleinen Capitalisten, denen sie enorme Zinsen verheißen hatten, an der Börse verspielt.

Belgien.

Nach Berichten aus Brüssel vom 19. April, hat der Cassationshof die von Labarre, Redacteur des „Drapeau", formulirte Nichtigkeits-Beschwerde gegen das vom Assisenhofe über ihn verhängte Urtheil in Betracht genommen, und, wie das vorauszusehen war, verworfen. Das von Herrn Ladry angerufene Cassationsmittel betraf die Zustellung der Geschwornenliste an den Angeklagten, welche früher, als gesetzlich bestimmt ist, stattgefunden hatte. Der Gerichtshof, wie bemerkt, ging auf die Beschwerde nicht ein und verurtheilte Herrn Labarre außer seiner dreizehnmonatlichen Haft zu einer Geldstrafe von 150 Fr.

Spanien.

Das in Madrid am 14. d. verübte Verbrechen macht ungeheures Aufsehen. Der Angefallene ist ein sehr geachtetes liberales Mitglied des Congresses, der Meuchelmörder dagegen ein übel beürchtigter, wiederholt wegen Verbrechen verurtheilter, doch von der Königin stets begnadigter Agent der geheimen Policei. Dieser Mensch, der jetzt im Saladero sitzt, heißt Ribera. Oberst Verdugo ging ruhig seine Strasse, um sich in die Sitzung des Congresses zu begeben, als Ribera ihn anrannte, seitwärts zog und ihm nach einem kurzen Wortwechsel ein Stilet in den Leib stieß, wodurch der rechte Lungenflügel schwer verletzt wurde. Den Obersten führte man in ein benachbartes Haus, während der Meuchelmörder mit dem Stylet wehrte und erst mit Mühe durch einen Gensdarmerie-Officier entwaffnet und verhaftet wurde. Der Oberst ist seit zwei Jahren mit der Gräfin Gertrudis Gomez von Avellanda, einer der begabtesten nnd gefeiertsten Dichterinen Spaniens vermählt. Am letzten Freitage erst wurde im Theater der Novedades eines ihrer Stücke zum ersten Mal gegeben und so glänzend aufgenommen, daß die Königin ihr als Zeichen der Anerkennung ein Armband mit Diamanten schenkte.

Schweiz.

Die Ereignisse in Freiburg, schreibt ein Berner Corr. der „Köln. Ztg.", sind wirklich der Ausfluß einerseits des Uebermuths radicaler Wähler, welche das ihnen günstige Resultat der Gemeinderathswahlen selbst überrascht zu haben scheint, andererseits einer zu weit gehenden Besorgniß der Behörden, die sich bei den ersten Demonstrationen der wieder erwachenden Gegner zu außergewöhnlichen Maßregeln verleiten ließen. (sic!) Einzelne Rotten betrunkener Arbeiter durchzogen in den ersten Tagen dieser Woche wiederholt die Stadt, theils Masken und Carricaturen herumtragend, und sangen aufreizende Lieder, so wie sie auch dem Papste und dem Bischofe ein Pereat brachten. Da Schlägereien diesen Auftritten die Krone aufsetzten, so schritten die Behörden ein. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Conservativen eine Petition mit dem Begehren um Cassation der Wahlen herumboten und so zur Steigerung der Aufregung beitrugen. (Inwiefern die Conservativen hierzu berechtigt waren, dürfte daraus hervorgehen, daß 200 Arbeitern die Stimmzettel von der demokratischen Partei unter einem Vorwande abgenommen und Tags darauf, als neue Stimmzettel nicht mehr zu bekommen waren, mit den Namen der acht demokratischen Candidaten zurückgestellt wurden. D. Red.) Die Verhaftung des gewesenen Staatsrathsmitgliedes Presset wird dadurch erklärt, daß man ihm zur Last legt, einen rebellischen Aufruf an die Bevölkerung erlassen zu haben. Eben so habe Professor Majeux einen Drohbrief an die Regierung gerichtet.

Italien.

Nachstehend geben wir die weitere Analyse der der sardinischen Deputirtenkammer vorgelegten Documente über die „Cagliari-Angelegenheit."

Am 5. December wurde Graf Gropello vom Grafen Cavour beauftragt, Herrn Carafa zu danken und ihm das Vertrauen auszudrücken, daß der Gesellschaft Rubattino alle erlaubten Vertheidigungsmittel zu Gebote gestellt werden würden.

Am 1. December hatte Graf Gropello zwei Depeschen an Grafen Cavour entsendet, in der ersten setzte er ihn in Kenntniß, die Prisencommission habe mittelst Urtheilsspruches vom 28. November den „Cagliari" als gute Prise erklärt; der zweiten legte er ein ihm vom Commandeur Carafa übersendetes gedrucktes Aktenstück bei, das folgenden Titel führte: „Für die Generalintendanz der Marine gegen die Genuesische Gesellschaft Rubattino und Rede über die Rechtmäßigkeit der Prise des „Cagliari" zum Gebrauch der Prisencommission." In diesem Actenstücke wollte unsere Regierung den authentischen Beweis erblicken, daß die Wegnahme des „Cagliari" auf hoher See stattgefunden hatte, nachdem der Dampfer unter Leitung seines rechtmäßigen Capitäns seine ursprüngliche Bestimmung wieder aufgenommen hatte. Von dieser Ansicht ausgehend legte das Ministerium die Angelegenheit dem Conseil für diplomatische Streitfragen mit den dazu gehörenden Documenten vor. Es muß hier bemerkt werden, daß unter den Mitgliedern dieser Conseils sich auch der Neapolitanische Advocat Mancini, ein politischer Flüchtling und Rebell, befindet, eine Wahl, die sicherlich nicht geeignet sein kann, um das Wohlwollen des Königs von Neapel anzuregen.

Am 7. Jän. d. J. gab das Conseil sein Gutachten ab; es sagte: 1) Die Beschlagnahme des „Cagliari" sei vom völkerrechtlichen Standpuncte aus nicht gerechtfertigt; 2) die Erklärung, ihn als gute Prise zu betrachten, sei nicht statthaft; 3) selbst unter der Voraussetzung der Schuldhaftigkeit des Capitäns könne der Eigenthümer des Schiffes nicht zu Schaden kommen; 4. die Regierung müsse in ihrer offiziösen Intervention zu Gunsten der in der Angelegenheit des „Cagliari" compromittirten piemontesischen Unterthanen fortfahren; 5. man müsse gegen die fortgesetzte Zurückbehaltung des Schiffes Seitens der neapolitanischen Regierung officiel protestiren; 6. im Falle keine befriedigende Antwort von der neapolitanischen Regierung erfolge, müsse man den Stand der Frage den befreundeten Mächten mittheilen; 7. man solle vor dem obersten Admiralitätshofe in Genua einen förmlichen Prozeß wegen der am Bord des „Cagliari" in den genuesischen Gewässern am Abend des 28. Juni 1857 verübten Piraterie einleiten.

Am 5. Jänner d. J. schrieb Sir James Hudson dem Grafen Cavour, die englische Regierung sei geneigt, Vorstellungen gegen das Verfahren der neapolitanischen Regierung zu machen. Am 8. Jän. dankte Graf Cavour dem Sir James Hudson und seiner Regierung, er sagte: „Die Meinungsäußerung eines so erleuchteten und im Seerecht so erfahrenen Cabinets habe nothwendig einen hohen Werth und werde von großer Autorität in der fraglichen Entscheidung sein."

Am 16. Jänner wurde Graf Gropello vom Grafen Cavour angewiesen, die Rückstellung des „Cagliari" und die Freigebung der darauf verhafteten Personen zu fordern und sich darauf zu stützen, daß die Beschlagnahme auf offenem Meere, folglich in illegaler Weise erfolgt sei.

Commandeur Carafa antwortete am 30. Jän., daß „die Erledigung dieser Streitfrage und die Würdigung der bezüglichen Documente und Beweise einzig und allein vor die competenten Tribunale gehörten, ohne daß die Regierung sich irgendwie einmischen könne." In einer zweiten vom 18. März datirten Note bestand Graf Cavour auf seinen früheren Forderungen und sagte schließlich: „Sollte das Neapolitanische Kabinet in seiner nicht zu rechtfertigenden Weigerung beharren, so würde die Piemontesische Regierung auf Mittel bedacht sein, wie sie die Wichtigkeit des Falles und die beleidigten Rechte des Staates erheischen und anrathen dürften."

Das bekannte Cavour'sche Memorandum vom 30. März schließt die Reihe der dem Parlamente vorgelegten Aktenstücke. Ein Appendix derselben enthält noch eine vom 17. Oktober v. J. datirte Note des Commandeurs Carafa an den Grafen Gropello, in welcher diesem mitgetheilt wird, daß auf Anordnung des Gerichtshofes zu Salerno dem Kapitän des „Cagliari" mehrere Effekten zurückgestellt worden seien, ferner einen Auszug aus einem Schreiben des Grafen Gropello an den Grafen Cavour, daß dieser um Erlaubniß zum Verkehr mit den Gefangenen nachsuchen möge; eine Note des Commandeur Carafa an den Grafen Gropello, worin dem Piemontesischen Konsul diese Erlaubniß ertheilt wird; ein Bericht dieses Konsuls über entsprechende Verpflegung der Gefangenen; Depesche des Grafen Gropello an den Grafen Cavour über den Gang des Prozesses in Salerno.

Noch muß erwähnt werden, daß Graf Malmesbury gleichzeitig mit jener Desavouirung sich gegen den Marquis d'Azeglio auch beschwerte, daß ihm die Piemontesische, an die Neapolitanische Regierung gerichtete Note (vom 18. März) erst nach Abgang an ihren Bestimmungsort und ohne Beigabe der Neapolitanischen Erwiederung vorgelegt worden sei.

Diese Note scheint noch nicht beantwortet zu sein; ein Gerücht will sogar von ihrer Ablehnung wissen. An demselben Tage (18. März) schrieb Graf Cavour auch dem Piemontesischen Gesandten (Marquis d'Azeglio) in London, wies ihn an, die nach Neapel abgeschickte Note in Abschrift dem Grafen Malmesbury mitzutheilen und die mittelst Zuschrift vom 5. Jänner durch den Englischen Gesandten in Turin, Sir J. Hudson, zugesagte Hilfe in Erinnerung zu bringen.

Die Antwort des Grafen Malmesbury enthält die bekannte Desavouirung des durch den Britischen Gesandtschaftssekretär in Turin, Hrn. Erskine, begangenen „Schreibfehlers," eine Desavouirung, über welche sich Graf Cavour sowohl gegen den Englischen Minister als seinen eigenen Gesandten in London bitter beklagte. Dem Letzteren wurde noch bemerkt, die Regierung des Königs werde nichtsdestoweniger fortfahren, ihre Interessen und ihre Ehre aufrecht zu halten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 23. April. Begünstigt durch das schönste, aber immerhin kalte Wetter und unter lebhafter Betheiligung der Kauflustigen begann heute der diesjährige Frühjahrsmarkt.

* Der „Oest. Ztg." wird über den in Brody verübten Mord weiter berichtet: Mittwoch und Donnerstag wurde an den drei Leichen der Ermordeten die gerichtliche Obduction vorgenommen. Das vierte Opfer ist noch am Leben, obschon die Kugel so tief, von vorne nach hinten, eindrang, daß sie rückwärts herausgezogen werden konnte. Tritt nicht Brand oder innere Eiterung dazu, so läßt sich, trotz dem hohen Alter des Getroffenen, die Erhaltung desselben hoffen. Wie furchtbar der Mörder gewüthet, zeigt die Zahl der Wunden, die er seinen Opfern beibrachte, wobei ein breites, steierisches Messer die Hauptrolle spielte. Herr Hausner erhielt sieben, Herr Hauswalt deren neun und einen Pistolenschuß; der jüdische Arbeiter, der, dem Hilferuf folgend, in's Haus stürzte und den Mörder packte, unglücklicherweise aber außer Stand war ihn ganz zu bewältigen, hat einen so tiefen Messerstich erhalten, daß ihm von der Seite aus die Lungenlappen durchschnitten wurden und er auf der Stelle todt zusammenbrach, nicht ohne mit letzter Stimme nach Außen zu warnen, daß drinnen gemordet würde, damit keine unbewaffneten Personen sich in's Haus wagten, in welchem der ruchlose Mörder Tod säete. Es hatte das Aussehen eines kleines Schlachtfeldes als die Gensd'armen in's Haus drangen; den Thäter mitgerechnet, lagen fünf Menschen todt und verwundet in ihrem Blute. Der am leichtesten Getroffene war der Urheber der verdammenswerthen That selbst, und ist auch schon so weit hergestellt, daß er aus dem Spitale transportirt und den Militärgerichten, denen er als beurlaubter Soldat untersteht, übergeben werden konnte. Ueber die Ursachen, die ihn zum Morde trieben, gibt der Delinquent vorläufig keine Auskunft, er will von der eigentlichen Mordscene, von all' dem Ringen, Kämpfen und Schlachten, das die vier Opfer niederwarf, nichts wissen; er affectirt eine Unklarheit über den ganzen blutigen Vorgang, und versichert sich nichts mehr zu entsinnen von Allem was vorfiel, von dem Augenblicke seines Eintritts bei Herrn Hausner bis zu seiner Ergreifung.

Krakau, 20. April. Gestern ist nicht viel Getreide aus dem Königreich Polen an die Grenze geführt worden, denn die Feldarbeiten halte Menschen und Pferde zu Hause zurück. Die Nachfrage war gering und trotz der unbedeutenden Zufuhr wollen sich die Preise nicht halten. Besonders fanden Korn und Erbsen keine Käufer. Der Weizen ging wieder zu 20, 21—23 fl. pol. ab, für ausgewählte Gattungen zahlte man 24 und 25 fl. pol. Auf spätere Beistellung wollte man trotzdem auch für schöne Gattungen 25 fl. pol. nicht geben. Das Korn zahlte man mit 10½, 11—12 fl. pol., schönes, vor kurzem erst ausgedroschenes ging kaum zu 12⅔—13 fl. pol. ab. Für Erbsen wurde im Durchschnitt 15 bis 16 fl. pol. gefordert, für schönen weißen 17—18 fl. p., aber es war keine Nachfrage nach ihm vorhanden. Im Allgemeinen waren die Producenten zum Heruntergehen im Preise leicht geneigt, aber dessenungeachtet waren die Käufer matt im Geschäfte. Auf dem heutigen Markte in Krakau ging das Geschäft sehr schwach, und beschränkte sich auf die Lieferung einer geringen Quantität Weizen für die Dampfmühle; außerdem kaufte man etwas Korn für den Stadt-Bedarf; das übrige angefahrene Getreide ging in die Magazine. Den Weizen zahlte man mit 6, 6¼—6⅔ und 6½ fl. CM., die schönsten Gattungen, welche von Bäckern erstanden wurden mit 6⅗, 6¾ 6⅞ fl. CM. Von Korn waren bedeutende Quantitäten zum Verkauf ausgestellt, aber nur geringes ging für den Orts-Bedarf ab. Und so zahlte man im Allgemeinen 3⅓, 3¼, 3⅜ fl. CM. für das schönste kaum 3½ bis 3⅝ fl. CM. Im Allgemeinen ging der Handel sehr schwach und bot für die Speculation gar keine Aussichten.

Krakauer Cours am 22. April. Silberrubel in polnisch Crt. 106½—verl. 105½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 436 verl. 434 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅙ verl. 96½ bez. Neue und alte Zwanziger 106½ verl. 105⅚ bez. Russ. Imp. 8.24—8.16. Napoleond'or's 8.12—8. 6. Vollw. [illegible] fl. Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.44. Pol. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅚—99⅓ Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 81 — 80. Grundentl.-Oblig. 81½—80¾. National-Anleihe 84¼—83⅔ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen vom 21. April.

Wien:	47.	42.	81.	5.	33.
Prag:	64.	62.	4.	18.	33.
Gratz:	72.	61.	8.	57.	64.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 21. April (Abends). Wie gerüchtweise verlautet, soll die Pariser Conferenz am 10. Mai zusammentreten.

Kopenhagen, 22. April. Ein Artikel des „Dagbladet" spricht sich dahin aus, daß im Falle als der Bundestag die Concessionen Dänemarks zurückweisen würde, letzteres sowohl weitere als alle bisherigen Zugeständnisse verweigern müsse.

Neueste levantinische Post. [Mittelst des Lloyddampfers „Neptun" am 22. d. M. zu Triest eingetroffen.] Constantinopel, 17. April. Die Ernennung Fuad Pascha's zum Bevollmächtigten bei den Pariser Conferenzen hat sich bestätigt. Mahmad Pascha, Mitglied des Tansimatsrathes und früherer Generalgouverneur von Smyrna wurde ad interim zum Minister des Auswärtigen ernannt. Kiamil Bey, Gesandteneinführer, Ali Bey, Sekretär des Marineministers, Daoud Pfortencommissär bei der Donaucommission werden Fuad begleiten. Abdi Pascha, früher Gouverneur von Philippopolis und zur Verbannung verurtheilt, ist auf der Ueberfahrt nach Koniah gestorben. Drei zur Ergänzung des russischen Geschwaders im schwarzen Meere bestimmte russ. Corvetten, sind aus dem Pyräus hier angekommen. Der Kaimakam von Sophia, Lakf Pascha wurde wegen Unterschleifen abgesetzt und nach Adrianopel verbannt. Noafi Effendi, früher Gesandter in Wien ist gestorben. Nachrichten aus Teheran melden, daß sich neue Zwistigkeiten zwischen der Regierung des Schah und der englischen Gesandschaft ergeben haben. Die Perser sollen ein Gebiet in Afghanistan besetzt haben und mehrere Tausend Afghanen gesetzwidrig gefangen halten. Riza Bei soll als außerordentlicher Gesandter nach Petersburg gehen.

Athen, 17. April. Der türkische Gesandte hat eine Note an die griechische Regierung gerichtet, worin Anerkennung des Princips der Gegenseitigkeit der Consular-Jurisdiction verlangt wird.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 22. April 1858.

Angekommen im Schwarzen Adler: Die Herren Gutsbesitzer: Joachim Borzęcki a. Byszyce, Nicodem Lenczowski a. Polen.

Im Hotel de Russie: Hr. Joseph Pieniazek, Gutsb. a. Wien.

In Pollers Hotel: Die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Graf Rozwadowski a. Dresden, Thadäus Konopka a. Tarnow.

Im Hotel de Saxe: Hr. Joseph Zycieński a. Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsb.: Titus Dunin n. Tarnow, Ladislaus Siemoński n. Barwald, Hiacinth Siemieński n. Polen, Felizian Szobalski n. Regulice, Ignatz Skrzynski n. Strzyzow, Ladislaus Oleanski n. Tarnow, Adam Michalowski nach Tarnow, Josef Szembek n. Poremba, Guido Poninski n. Polen.

---

in folgender Weise festgestellt: Sonntag den 15. August festlicher Zug in die Stadtkirche; nach dem Gottesdienst Enthüllung des Denkmals für den Gründer der Universität, Kurfürsten Johann Friedrich den Großmüthigen; dann Festtafeln an mehren Orten. Montag den 16. früh akademische Jubelfeier in der Collegienkirche, Mittags Festtafeln; Abends Bälle in verschiedenen Localen. — Dienstag den 17. großer Commers im Freien im sogenannten Paradiese. Die Stadt läßt Bänke und Tische aufschlagen und liefert zwei Gebräue Bier. Dabei erhob sich unter den vorsichtigen Vätern der Stadt zugleich die heikle Frage, ob es räthlich sei, auch die Gläser zu dem Biere zu liefern. Bei zwei Gebräuen läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß gar manches Glas ein trauriges Ende nehmen werde. Indessen die Väter der Stadt zeigten sich hochherzig und entschieden, wer zu trinken gibt, müsse auch für das Trinkgeschirr sorgen!

** In Genua hat vor einigen Tagen die Regierung Schatzgräberei getrieben — aber ohne Erfolg. Es war ihr angezeigt worden, daß die Jesuiten bei ihrer Vertreibung aus Genua im Palaste Turst eine namhafte Geldsumme versteckt hätten. Man schickte nun von Turin den Ritter Barcato mit Instructionen, welcher am 15. d. M. und in Gegenwart des General-Intendanten und des Syndicus unter Mitwirkung zweier Baumeister Nachgrabungen vornehmen ließ. Man fand jedoch nichts und die ganze Geschichte beruht wahrscheinlich auf einer Mystification.

** Einer der jungen englischen Prinzen, schreibt die „Tr. Z.", soll dieser Tage seine Mama um Vergrößerung seines Taschengeldes gebeten haben. Dem kleinen Bittsteller wurde die Bitte abgeschlagen und ihm bedeutet, daß Onkel (der Herzog von Kent), bis zu seinem 22. Jahre nicht mehr als 30 Shilling (15 fl. CM.) Taschengeld per Woche erhielt.

** Da Sonnenflecken die Vorboten warmer Jahre sein sollen, so dürfte die Notiz nicht uninteressant sein, daß man in Nordamerika beim Schlusse des Jahres einen bedeutenden Sonnenflecken entdeckt hat. Nach dem „Charlestoner Curier" bemerkte man am 12. December noch keine Spur der Erscheinung, und doch war sie am 14. schon so auffallend, daß man sie durch ein farbiges Glas mit unbewaffnetem Auge sehen konnte. Sie hatte damals 40,000 Meilen im Durchmesser, war beinahe dreieckig, zeigte an dem Rande der Penumbra vier bis fünf größere und noch mehrere kleine Wölkchen oder Sonnenfackeln, die in Gestalt von Fleckchen und Streifen sichtbar waren. Da der Durchmesser des Fleckens fünfmal so groß als der Durchmesser der Erde war, mußte er wohl mehr als sechsmal so groß, als die Erdoberfläche sein, fünfzehnmahl so groß, als die ganze bewohnbare Landstrecke der Erde. Da der Flecken sich noch am westlichen Rande der Sonne befand, so blieb er kaum acht Tage sichtbar.

** (Leviathan und Behemot). Die Nordamerikaner haben jetzt den Bau eines Schiffes im Plane, das Behemot heißen, die Größen-Verhältnisse des englischen Leviathan um ein Viertel überbieten und nur mit Matrosen bemannt werden soll, welche sechs Fuß messen.

Kunst und Literatur.

** (Albert Thiergen †), Mitgründer des im Jahre 1852 in's Leben gerufenen Thierschutzvereines zu Triest, Redacteur des Localblattes „Il Diavoletto," in welchem er für diesen Verein thätig wirkte, ist am 8. März d. J., im 35. Lebensjahre, nach viermonatlichem schweren Leiden gestorben. Er war Ehrenmitglied der Thierschutzvereine in Wien, Paris, Frankfurt, Linz, Hamburg und Breslau und eines der thätigsten Mitglieder des Komitee's für das Ressel-Denkmal.

** Der k. k. Bibliotheksbeamte Dr. Franz Stark in Wien hat „Beiträge zur Kunde Germanischer Personennamen" herausgegeben, welche in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften erschienen und über welche sich ein Fachmann in der „Allg. Ztg." lobend ausspricht. Dr. F. Stark (wenn wir nicht irren, aus dem Budweiser Kreise gebürtig) hat seit einer Reihe von Jahren seine Kraft und Zeit der Sammlung gothischer, vandalischer, longobardischer, fränkischer, thüringischer, burgundischer, alemannischer, bairischer, altsächsischer und friesischer Personennamen zugewendet und diese bis zum Jahre 1500 ausgedehnt. Die Allg. Ztg." spricht den Wunsch aus, es möchten Herrn Stark die Mittel und Muße gewährt werden, das Werk, von dem die Akademie eine Probe durch den Druck veröffentlicht hat, vollständig zu Ende führen zu können.

** Ad. Glaßbrenner wird nicht die Redaction der Berliner „Illustrirten Montagszeitung" übernehmen. Er schreibt der „Montags-Post": Nr. 15 Ihrer geschätzten Zeitung enthält in einer mich betreffenden Notiz drei Neuigkeiten: 1 daß ich dem Vernehmen nach vom 1. Juli an die Redaction der illustrirten Wochenschrift „Berlin" übernähme, 2. ein talentvoller Satyriker sei, und 3. mit dem 1. Juli der von mir redigirte „Phosphor" eingehen werde. Ich erkläre Ihnen hiermit, daß die erste und letzte dieser Mittheilungen völlig aus der Luft gegriffen sind, und nur die zweite Neuigkeit, welche mich als einen talentvollen Satyriker hinstellt, einige Wahrscheinlichkeit für sich hat.

** Renz soll in Berlin nahe an der Friedrichsstraße ein Grundstück gekauft haben, um daselbst abermals einen Circus zu bauen und am 1. Jänner des nächsten Jahres seine Vorstellungen zu beginnen. Bekanntlich ist der dort bestehende Otto'sche Circus an Herrn Wollschläger vermiethet und wurde von diesem ein Abstandsgeld von 30,000 Thalern gefordert. Gegenwärtig ist die Renz'sche Kunstreiter-Gesellschaft von Dresden nach Leipzig zu Vorstellungen während der Messe gegangen. Baptiste Loisset hat, wie Miß Ella, beim Brückensprung Unglück gehabt und sich das Bein schwer verletzt.

** Die auch von uns süddeutschen Blättern entlehnte Nachricht von Vieurtemps' Verlust eines Auges, reducirt sich auf einen leichten Stoß, durch den der Künstler in der Nähe des rechten Auges unerheblich verletzt worden ist.

** Das Bilderstehlen scheint jetzt Mode zu werden. Auch aus dem Atelier des bekannten Malers Lessing in Düsseldorf sind eine Menge von Studien zu drei seiner größeren Bilder „Huß vor dem Scheiterhaufen," „die Vertheidigung eines Engpasses", und „Luther verbrennt die päpstliche Bulle," verschwunden. Die Blätter bestanden in Kreide-, Bleistift- und Tuschzeichnungen, es waren Figuren, Köpfe und Gewandstudien, und ihre Zahl belief sich auf 40 bis 50. Da bisher alle Nachforschungen vergebens gewesen, so ist zu vermuthen, daß die Blätter von einem mit genauen Localkenntnissen versehenen Diebe entwendet sind, denn bekanntlich liegt das Atelier im Garten hinter dem Hause des Künstlers. Ein Einbruch ist nicht geschehen, und der Raub scheint während einer Reise des Eigenthümers begangen zu sein.

** Der Maler Rustige in Stuttgart arbeitet gegenwärtig an einem Gemälde, das die im verflossenen September auf der kronprinzlichen Villa bei Berg stattgehabte erste Zusammenkunft des Kaisers Napoleon mit der Kaiserin von Rußland zum Gegenstande hat. Außer den beiden Majestäten sieht man auf dem Bilde auch den König und die Königin von Württemberg, den Kaiser Alexander von Rußland, die Königin von Holland rc. Das Gemälde ist für London bestimmt.

** Der Maler Leutze will Düsseldorf verlassen und seinen Wohnsitz in Paris nehmen. Die kühle Aufnahme, welche das letzte große Bild des Künstlers „Die Rückkehr Friedrichs II. als Kronprinz an den väterlichen Hof" in Berlin gefunden hat, ist zum großen Theil die Ursache jenes Entschlusses.

(Aus der Theaterwelt). Das biblische Drama „Ruth," welche demnächst im Hoftheater in Wien zur Darstellung kommen wird, und ursprünglich anonym eingereicht wurde, hat Frau v. Binzer, in literarischen Kreisen unter dem Pseudonamen Ernst Ritter bekannt, zur Verfasserin. Man rühmt demselben einen hohen poetischen Reiz und eine wahrhaft rührende Einfachheit nach. — Im Hofburgtheater in Wien kommen den 19. d. zwei neue kleinere Lustspiele zur Aufführung: „Ein Vers Virgils," Lustspiel in zwei Aufzügen von Melesville, bearbeitet von Branitz (dem Uebersetzer der Biedermänner) und „Ein zerstreuter Ehemann," Schwank in 1 Akt nach dem französischen der Herren Fournier und Laurencin.

Amtliche Erlässe.

N. 5688. **Kundmachung.** (417. 3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nach Krakau zuständige Gutsbesitzer Felix Jarzyński sich um einen Auswanderungs-Paß nach r. Polen bewirbt.

Es wird somit Jedermann aufgefordert die etwa dagegen obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Krakau, den 12. April 1858.

K. k. Hof- und Staatsdruckerei-Verlag

(Stadt, Singerstraße Nr. 913).

Von dem seit dem Jahre 1854 in deutscher, und seit dem J. 1855 in deutscher und italienischer Sprache erscheinenden

Verordnungsblatte

für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums sind complet nur mehr die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 vorräthig.

Dieselben enthalten außer den sämmtlichen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen financiellen Bezuges alle wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des hohen k. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten: der directen und indirecten Besteuerung, insbesondere im Zoll-, Verzehrungssteuer- und Gebührenbemessungsfache, dann der Montan-Verwaltung.

Preis eines Jahrganges (in 2 Bänden) der deutschen Ausgabe 2 fl., der ital. Ausgabe 1 fl. 20 kr.

Pränumerationen auf den Jahrgang 1858, von dem in der Regel wochentlich eine Nummer ausgegeben wird, werden bei der k. k. Haupt-Post-Zeitungs-Expedition in Wien und bei den k. k. Postämtern in den Kronländern angenommen.

Pränumerationspreise für den ganzen Jahrgang: Deutsche Ausgabe: für Wien 2 fl., mit Versendung 3 fl. Italienische Ausgabe: für Wien 1 fl. 20 kr., mit Versendung 2 fl. — Ein Verkauf von einzelnen Nummern findet nicht statt. (416. 1—6)

N. 4465. **Edict.** (422. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Wechselgericht wird über Ansuchen des B. Klaermann der Inhaber des in Verlust gerathenen Wechsels des Inhaltes:

„Mühlhof den 23. October 1857 pr. 1600 fl. CM. Sechs Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner Eigenen die Summe von Eintausend Sechshundert Gulden in Conv. Mze. — Werth im Baaren, und stellen es auf Rechnung ohne Bericht B. Klaermann. — Herrn Leopold Hackensoellner in Mühlhof Station Payerbach zahlbar in Krakau und aller Orten. — Angenommen Leopold Hackensoellner m. p.“; — aufgefordert denselben dem Gerichte binnen 45 Tagen vom 25. April 1858 an gerechnet um so gewisser vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist die fragliche Wechselurkunde für null und rechtsungiltig erklärt werden würde.

Krakau, am 12. April 1858.

Z. 7889. **Edict.** (414. 1—3)

Der nach Krakau zuständige Trödler Jakob Lerner welcher mit einem Zwangspasse von Hamburg über Leipzig in seine Heimath zurückgewiesen wurde, sich jedoch weil er in letzterer bisher nicht eingetroffen ist, wieder unbefugt in das Ausland begeben zu haben scheint, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung, an gerechnet in seine Heimath zurückzukehren und seine Abwesenheit zu rechtfertigen widrigenfalls gegen denselben das Auswanderungsverfahren eingeleitet werden wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 4. April 1858.

N. 4112. **Edict.** (419. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Thadeus Grafen Tyszkiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe A. T. Rabinowitz wider Frau Karoline Wojnarowska und Hrn. Thadeus Gfen. Tyszkiewicz wegen Zahlung der Wechselsumme von 200 fl. CM. s. N. G. am 23. März 1858 Z. 4112 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Einem den Belangten aufgetragen wurde, die oberwähnte Wechselsumme sammt N. G. binnen 3 Tagen bei sonstiger Wechselrechtlicher Execution dem Kläger in Solidum zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Grünberg mit Substituirung des Hrn. Landes-Adv. Dr. Kucharski als Curator bestellt, und dem Ersteren die bewilligte Zahlungsauflage zugestellt.

Durch dieses Edict wird demnach der Mitbelangte errinnert zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 7. April 1858.

Z. 1504. **Edict.** (377. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Rozwadów werden die militärpflichtigen, als:

Name	Ort	Haus-Nr.
Simon Wilczyński	Brondwica	Haus-Nr. —
Adam Kopopka	Antoniów	„ 60
Anton Ferański	„	„ 48
Michael Dybus	Radomysl	„ 160
Franz Wolak	Chwałowice	„ 47
Lukas Spiewak	Orzechów	„ 28
Paul Wolak	Chwałowice	„ 47
Ludwig Chmielowiec	Radomysl	„ 104
Michael Gębala	Zabno	„ 102
Mathias Sudoł	„	„ 46

welche sämmtlich unbefugt abwesend sind, aufgefordert, von der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung angerechnet, binnen 3 Monaten in ihre Heimath, umso gewisser zurückzukehren und der Militärpflicht zu entsprechen, als widrigens gegen sie die Amtshandlung nach Vorschrift des kais. Auswanderungs-Patents eingeleitet werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Rozwadów, am 10. April 1858.

N. 3946. **Kundmachung.** (413. 3)

Von Seite der Jasloer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Uebereinlaßung der verschiedenen Herstellungen und Dacheindeckungen an der lat. Pfarrkirche in Krosno eine Licitation am 20. Mai l. J. in der Krosnoer k. k. Bezirksamtskanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt 1328 fl. 4 kr. CM. und das Vadium 132 fl. CM.

K. k. Kreisbehörde.

Jasło, am 13. April 1858.

Nr. 9784. **Kundmachung.** (415. 3

Zur Wiederbesetzung des mit Beginn des zweiten Semesters l. J. in Erledigung gekommenen Handstipendiums jährlicher 100 fl. CM. aus der Rzeszower Adeligen Stiftung wird der Concurs bis Ende Mai l. J. ausgeschrieben.

Anspruch auf dieses Stipendium haben arme öffentlich studirende Adelige aus dem Rzeszower Kreise, wenn sie wenigstens die Normalschulen mit gutem Erfolge zurückgelegt und nach dem Zeugnisse des letzten Studienjahres wenigstens solche Sitten- und Fortgangsnoten aus allen Lehrgegenständen erhalten haben, welche der früher üblichen Bezeichnung „erste Klasse“ gleich zu halten sind.

Der Genuß des Stipendiums dauert bis zur Beendigung der Rechts- oder der medicinischen Studien.

Die mit den Studienzeugnissen, dem Zeugnisse über die überstandene Kuhpockenimpfung, dann der Nachweisung des Adelseigenschaft and der Mittellosigkeit veisehenen Gusuche sind innerhalb des Concurstermines bei dem Herrn k. k. Kreisvorsteher in Rzeszów zu überreichen.

K. k. Landesregierung.

Krakau, am 11. April 1858.

N. 872. **Edictal-Vorladung.** (408. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Jaworzno als Stellungsbehörde werden nachstehende, vom Hause unbefugt abwesenden militärpflichtigen Individuen, u. z.:

Name	Ort	Haus-Nr.
Thomas Pacia	Dąbrowa	Haus-Nr. 106
Andreas Godyn	Wodna	„ 29
Martin Patucha	Jaworzno	„ 99
Josef Guja	Dąbrowa	„ 14
Johann Ząbek	„	„ 98
Franz Les	Ciężkowice	„ 43
Mathias Ziomek	„	Obdachlos
Peter Wąsowicz	Jaworzno	„ 148
Paul Baran	„	„ 310
Simon Baran	„	„ 310
Sebastian Jaromin	Dąbrowa	„ 4
Johann Sojka	Jeleń	„ 76
„ Kula	„	„ 88
„ Dąbek	Wodna	Obdachlos
Franz Spyt	Gay	„ 9
Johann Musiał	Dąbrowa	„ 94
Paul Dubiel	Jeleń	„ 2
Simon Les	Byczyna	„ 131
Sebastian Nowak	Jaworzno	„ 311
„ Korzec	Dąbrowa	„ 89
Josef Ochmański	Jaworzno	„ 25
Johann Ziomek	Ciężkowice	Obdachlos
Julian Bazarnick	Jaworzno	„ 272
Thomas Les	Byczyna	„ 131
Josef Ciołczyk	Ciężkowice	„ 69
Johann Głodek	Byczyna	„ 23
Valentin Pająk	Jaworzno	Obdachlos
Johann Kępka	Ciężkowice	„ 176
Mathias Golaj	Jaworzno	„ 186
Andreas Słusarczyk	Ciężkowice	„ 139
Kasimir Ochmański	„	„ 25
Franz Bozek	Jeleń	„ 105
Franz Duszyk	Dąbrowa	„ 68

vorgeladen binnen 4 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren und der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen dieselben nach Vorschrift des h. Auswanderungs-Patents vorgegangen wird.

Jaworzno, am 13. April 1858.

N. 1900. **Edict.** (412. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß im Herbste des Jahres 1855 zu Niepołomice eine hernlose Stutte, ungefähr 10 Jahre alt, vom gewöhnlichen Schlage der Bauernpferde, 13 bis 14 Faust hoch von brauner Farbe ohne Zeichen eingefangen wurde.

Der Eigenthümer dieser Stutte oder sonst Berechtigte wird hiemit aufgefordert, sein Recht auf dieselbe hiergerichts in angemessener Frist nachzuweisen, widrigens solche veräußert, der Kaufpreis bei dem hiesigen k. k. Bezirksgerichte aufbehalten und nach Verlauf eines Jahres dem Staatsschatze zugewendt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 15. März 1858.

. 1616. **Edict.** (409. 3)

Vom k. k. Bezirksamte in Pilsno werden nachstehende unbefugt abwesende Militärpflichtige hiemit aufgefordert, binnen sechs Wochen in ihre Heimath zurückzukehren und behufs ihre Stellung auf den Assentplatz sich hieramts zu melden, als sonst nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge werden behandelt werden:

Name	Ort	Haus-Nr.	Jahr
Anton Nowicki	Smarzowa	45	1837
Paul Kłosiński	Siedliska	70	„
Johann Kajpust	Zukowice stare	69	1836
Johann Adamczyk	Chotowa	47	1835
Michael Krzysztofczyk	Jazwiny	66	1834
Johann Szatko	Chotowa	6	1833

Vom k. k. Bezirksamte.

Pilsno, am 14. April 1858.

N. 1128. **Edict.** (403. 3)

Vom k. k. Rzeszower Kreis-Gerichte wird aus Anlaß der am 27. Februar 1858 Z. 1128 hiergerichts überreichten Klage des Juris Dr. Victor Zbyszewski als in 5/32 Theilen Miteigenthümers der Güter Sokołów cum attin. und als gerichtlich bestellten Administrators dieser Güter, dann der übrigen dem Wohnorte nach unbekannten Miteigenthümer dieser Güter als Constantia Myszkowska, Gaspar Jabłonowski, Marianna Starzeńska, Ursula Głogowska, Adam, Carl, Ignatz, Johann, Marianna, Felicia, Theofila Rosciszewskie und Anna Jaruntowska vertreten durch den Curator J. Dr. Rybicki wider Rosa Zamojska geborne Wolańska dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannte Erben wegen Extabulirung der dom. 106 p. 337 n. 77 on., p. 319 n. 36 on., p. 327 n. 36 on., p. 335 n. 36 on., p. 343 n. 40 on., p. 351 n. 36 on., p. 357 n. 36 on., p. 362 n. 40 on., p. 366 n. 38 on., p. 369 n. 36 on., dom. 70 p. 151 n. 17 on. und dom. 106 p. 337 n. 128 on. im Lastenstande der Güter Sokołów cum attin. zu Gunsten der Rosa Zamojska geborne Wolańska haftenden und mit Zahlungstabelle z. Z. 13929/852 am XLIV. Platze auf den Kaufpreis der versteigerten 29/32 Theile dieser Güter als illiquid collocirten Summe pr. 8000 fl. p. vom Lastenstande der Güter Sokołów cum attin. und vom Kaufpreise der versteigerten 20/32 Theile dieser Güter der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Rosa Zamojska geborne Wolańska und im Falle ihres Todes ihren dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben erinnert, daß zur mündlichen Verhandlung über diese Klage die Tagfahrt unter den Folgen des §. 25 G. O. auf den neuenzehnten Mai 1858 Vormittags 9 Uhr angeordnet und ihnen zur Wahrung ihren Rechte ein Curator in der Person des J. Dr. Reiner in Rzeszów mit Substituirung des J. Dr. Kaczkowski in Tarnów bestellt worden sei.

Dieselben haben zu rechten Zeit selbst zu erscheinen, und ihrem Vertreter die erforderlichen Behelfe mitzutheilen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft machen und überhaupt alles zu ihrer Vertheidigung dienliche zu veranlassen, widrigens sie die Folgen ihren Verabsäumung sich selbst werden zuzuschreiben haben.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 12. März 1858.

N. 1174. **Edict.** (418. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den im Auslande sich aufhaltenden Franz, Wladislaus und Heronim Zychoń bekannt gemacht, daß ihnen und den übrigen Miteigenthümer der im Bochnier Kreise gelegenen Güter Wróblowice behufs der Verhandlung wegen Zuweisung des laut Eröffnung der k. k. Krakauer G.-E.-Ministerial-Commission vom 7. Juli 1856 Z. 3152 für diese Güter ermittelten Grund-Entlastungs-Capitals pr. 6462 fl. 15 kr. CM. ein Curator in der Person des Advokaten Dr. Stojałowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Kaczkowski bestellt, zur Vornahme der Verhandlung die Tagsatzung auf den 18. Mai 1858 um 4 Uhr Nachmittags h. g. angeordnet, und zu derselben die k. k. Krakauer Finanz-Procuratur, dann der bestellte Curator Herr Dr. Stojałowski vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 24. März 1858.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.-Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Spezifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
22	2	330‴ 38	11,0	47	West schwach	trüb		− 3°2	+ 12°8
23	10	332 73	3 2	54	Nord-West „	heiter			
	6	334 34	0 2	67	Nord „	„			

Der Gefertigte zeigt einem verehrten Publicum gehorsamst an, daß er in Folge der mit der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction abgeschlossenen Uebereinkunft die Leitung und Versorgung der Küche in Krynica für die nächste Bade-Saison übernommen hat. Er hat bereits Anstalten getroffen, sich mit allem, was eine gut eingerichtete Küche erfordert, zu versehen, und er wird auch für die Folge sich alle Mühe geben, der übernommenen Verpflichtung am gewissenhaftesten nachzugehen, und nichts zu unterlassen, was zu einer guten und prompten Bedienung des verehrten Publicums erforderlich ist.

Anton Ziembiński,
Restaurateur in Krakau.

(424.1—6)

Wiener Börse-Bericht
vom 21. April 1858.

	Geld. — Waare
Nat.-Anlehen zu 5%	84 1/16 — 84 1/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94 1/2 — 95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	97 3/4 — 98
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81 1/4 — 81 3/8
detto „ 4 1/2%	70 7/8 — 71
detto „ 4%	63 3/4 — 64
detto „ 3%	49 1/2 — 50
detto „ 2 1/2%	40 3/4 — 41
detto „ 1%	16 1/8 — 16 1/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97 — —
Oedenburger detto „ 5%	97 — —
Pesther detto „ 4%	96 — —
Mailänder detto „ 4%	96 — —
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	89 — 89 1/2
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	80 — 80 1/2
detto der übrigen Kronl. „ 5%	84 — 85
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	63 — 63 1/2
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	301 1/2 — 302
detto „ 1839	129 3/4 — 130
detto „ 1854 4%	108 1/8 — 108 1/4
Como-Rentscheine	15 1/4 — 15 1/2
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77 — 78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87 1/2 — 88
Gloggnitzer detto „ 5%	80 — 81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86 1/2 — 87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88 — 89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109 — 110
Actien der Nationalbank	973 — 974
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/2 — 99 3/4
Actien der Oest. Credit-Anstalt	244 6/8 — 244 3/4
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	115 — 115 1/2
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
„ „ Nordbahn	184 — 184 1/4
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	287 3/4 — 288
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100 — 100 1/8
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	92 — 92 1/4
„ „ Theißbahn	100 — 100 1/2
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	240 — 240 1/2
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	542 — 544
„ „ detto 13. Emission	100 1/4 — 100 1/2
„ „ Lloyd	385 — 387
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59 — 60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	68 — 69
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19 — 20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29 — 30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	82 — 82 1/2
„ Salm 40 „	42 3/4 — 43
„ Palffy 40 „	37 3/4 — 38
„ Clary 40 „	39 3/8 — 39 5/8
„ St. Genois 40 „	39 — 39 1/2
F. Windischgrätz 20 „	24 1/2 — 24 3/4
Gf. Waldstein 20 „	26 1/2 — 26 3/4
„ Keglevich 10 „	16 1/2 — 16 3/4
Amsterdam (2 Mon.)	88
Augsburg (Uso.)	106 1/4
Bukarest (31 T. Sicht)	264 1/2
Constantinopel detto	470
Frankfurt (3 Mon.)	105 5/8
Hamburg (2 Mon.)	78 1/4
Livorno (2 Mon.)	105 1/4
London (3 Mon.)	10 19 1/2
Mailand (2 Mon.)	105 3/8
Paris (2 Mon.)	123 3/4
Kais. Münz-Ducaten-Agio	8
Napoleonsd'or	8 15 — 16
Engl. Sovereigns	10 19
Ruſſ. Imperiale	8 27 — 28

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

- nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. — um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
- nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. — um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
- nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

- von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. — um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
- von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag — um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
- von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 35 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

- nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. — um 2 Uhr nach Mitternacht.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Fried. Blum und J. Pfeiffer.

Freitag, den 23. April 1858.

Siebente Gastvorstellung der italienischen Operngesellschaft.

DON PASQUALE.

Komische Oper in 3 Acten von Donizetti.

Anfang 7 Uhr. Kassaeröffnung 6 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czajliński Buchdruckerei-Geschäftsleiter.